

Regeln zum Umgang mit Interessenkonflikten bei der Beratungstätigkeit der Senatskommissionen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG)

Präambel

Zu den satzungsgemäßen Aufgaben der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) gehört die Beratung von Parlamenten und im öffentlichen Interesse tätigen Einrichtungen in wissenschaftlichen Fragen.

Innerhalb der DFG wird diese Aufgabe insbesondere durch den Senat und die von ihm hierfür eingesetzten ständigen Senatskommissionen, aber auch von den übrigen Senatskommissionen ausschließlich nach wissenschaftsgeleiteten Zielsetzungen wahrgenommen.

Die Unabhängigkeit der beteiligten Personen ist für die Beratungsaufgabe und die Akzeptanz der Beratungsergebnisse von großer Bedeutung. Um dies entsprechend zu gewährleisten und zu dokumentieren, gelten die unter den Ziffern II.1 und II.2 festgehaltenen Regelungen für die Mitglieder und ständigen Gäste der Senatskommissionen der DFG und ihrer Untereinheiten sowie für die Angehörigen der Kommissionssekretariate.

Das Verfahren zur Umsetzung der unter den Ziffern II.1 und II.2 festgelegten Grundsätze wird für die Mitglieder und ständigen Gäste der Kommissionen unter Ziffer II.3 und für die Angehörigen der Sekretariate im Rahmen des jeweiligen Arbeitsverhältnisses geregelt.

I Mitglieder und Gäste der Senatskommissionen

Zu Mitgliedern einer Kommission können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus Hochschulen oder aus anderen öffentlichen oder von der öffentlichen Hand finanzierten Forschungseinrichtungen berufen werden; wenn die besondere Aufgabe der Kommission dies erfordert, auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus anderen Einrichtungen, z.B. der Industrie. In anderen Einrichtungen tätige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sollen jedoch regelmäßig nur als Mitglieder von Untereinheiten der Kommissionen an der Kommissionsarbeit beteiligt werden. Die Berufung zum Mitglied oder zum ständigen Gast der Kommission ist möglich, wenn der Senat feststellt, dass allein die ausgewählte Person den notwendigen Sachverstand einbringen kann und ihre Mitwirkung an einer Untereinheit der Kommission hierfür nicht ausreichend ist.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler von Bundes- oder Landesbehörden, die von Amts wegen mit Aufgaben aus dem Arbeitsbereich der Kommissionen befasst sind, können als ständige Gäste mitwirken.

Mitglieder der Senatskommissionen werden ad personam aufgrund ihres wissenschaftlichen Sachverstands berufen und erhalten für ihre Mitwirkung keine Vergütung von der DFG.

II Interessenkonflikte

1 Grundsatz

In jedem Stadium der Beratungstätigkeit muss die Mitwirkung von Personen vermieden werden, bei denen ein Interessenkonflikt objektiv besteht, der Zweifel an der Unabhängigkeit des Urteils begründen kann.

2 Kriterien zur Prüfung von Interessenkonflikten

Als Umstände, die einen Interessenkonflikt begründen können, kommen insbesondere in Betracht:

- eigene wirtschaftliche Interessen oder wirtschaftliche Interessen von Personen, zu denen eine enge persönliche Beziehung besteht, auf die das in einem Beschluss der Kommission dokumentierte Beratungsergebnis (auch mittelbare) Auswirkungen haben kann;

- eine enge (entgeltliche oder unentgeltliche) Zusammenarbeit (aktuell oder in den letzten 12 Monaten) mit Personen und Einrichtungen, für die der Kommissionsbeschluss wirtschaftlich relevante Auswirkungen haben kann;
- eine laufende oder in Aussicht gestellte Förderung wissenschaftlicher Projekte von Mitgliedern und Gästen der Kommission durch Personen oder Einrichtungen, für die der Kommissionsbeschluss wirtschaftlich relevante Auswirkungen haben kann.

3 Verfahren

Die Regeln für den Umgang mit Interessenkonflikten werden den Mitgliedern und ständigen Gästen der Kommissionen vor ihrer ersten Mitwirkung mitgeteilt.

Die Mitglieder und ständigen Gäste bestätigen vor dem Beginn ihrer Mitwirkung in der Kommission bzw. nach der Verlängerung ihrer Zugehörigkeit schriftlich, dass sie die Regelungen zum Umgang mit Interessenkonflikten akzeptieren und stets frühzeitig Umstände, die einen Interessenkonflikt begründen könnten, offen legen werden.

Außerdem werden sie und die zu einer Sitzung der Kommission oder einer ihrer Untereinheiten eingeladenen Gäste im Einladungsschreiben gebeten, anzugeben, ob mit Blick auf die Tagesordnung der entsprechenden Sitzung Umstände nach Ziffer II.2 oder sonstige Umstände, die einen Interessenkonflikt begründen können, vorliegen. Diese sind der Geschäftsstelle rechtzeitig im Vorfeld mitzuteilen.

Ferner erinnert die Sitzungsleitung die Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor dem Beginn jeder Sitzung nochmals an die Regeln zum Umgang mit Interessenkonflikten. Spätestens zu diesem Zeitpunkt sind mögliche Interessenkonflikte offen zu legen.

Nach der Offenlegung entscheidet die Sitzungsleitung (ggf. in Rücksprache mit der Geschäftsstelle), ob die Umstände einen Interessenkonflikt manifestieren, der eine Mitwirkung beim fraglichen Beratungsgegenstand ausschließt. In diesem Fall verlässt die betreffende Person für die Dauer der Behandlung des Tagesordnungspunkts den Sitzungsraum. Die Entscheidung der Sitzungsleitung wird im Protokoll dokumentiert.

Sieht die Sitzungsleitung (ggf. in Rücksprache mit der Geschäftsstelle) in einem offengelegten Sachverhalt keinen Interessenkonflikt, der einen Ausschluss erfordert, so ist nach der Offenlegung die Teilnahme an der Beratung und Beschlussfassung zulässig. In diesem

Fall sind der offengelegte Sachverhalt sowie die Gründe für das Zulassen der Mitwirkung der betreffenden Person im Sitzungsprotokoll festzuhalten.

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass eine Person, bei der die Voraussetzungen für einen Interessenkonflikt vorgelegen haben, an den Beratungen teilgenommen hat, entscheidet die Sitzungsleitung (ggf. in Rücksprache mit der Geschäftsstelle), ob der gesamte Beratungsprozess zu wiederholen ist. Dies ist der Fall, wenn die Person mit Blick auf die vorliegenden Umstände nach Abwägung gemäß Absatz 3 an der Beratung nicht hätte teilnehmen dürfen.